



VERORDNUNG DES HOCHSCHULKOLLEGIUMS DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE WIEN ÜBER DAS EIGNUNGSVERFAHREN FÜR BACHELORSTUDIEN LEHRAMT FÜR DIE SEKUNDARSTUFE (BERUFSBILDUNG)

gemäß § 52e Abs. 6 Hochschulgesetz 2005 (HG)
iVm §§ 3 ff. Hochschul-Zulassungsverordnung (HZV)

Präambel

Gemäß § 52e Abs. 6 HG 2005 idgF sind die näheren Bestimmungen über die Feststellung der Eignung zu den Bachelorstudien für das Lehramt Sekundarstufe (Berufsbildung) nach den Anforderungen der Curricula durch Verordnung des Hochschulkollegiums festzulegen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dem in dieser Verordnung geregelten Verfahren zur Feststellung der Eignung sowie Aufnahmeverfahren vor der Zulassung (im folgenden „Eignungsverfahren“) unterliegen alle Studienwerber*innen, die an der Pädagogischen Hochschule Wien die erstmalige Zulassung zu einem der folgenden Bachelorstudien Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung beantragen:
 - a. Bachelorstudium Lehramt für die Sekundarstufe (Berufsbildung) – Fachbereich Duale Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe
 - b. Bachelorstudium Lehramt für die Sekundarstufe (Berufsbildung) – Fachbereich Ernährung
 - c. Bachelorstudium Lehramt für die Sekundarstufe (Berufsbildung) – Fachbereich Erziehung, Bildungs- und Entwicklungsbegleitung
 - d. Bachelorstudium Lehramt für die Sekundarstufe (Berufsbildung) – Fachbereich Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung)
 - e. Bachelorstudium Lehramt für die Sekundarstufe (Berufsbildung) – Fachbereich Mode und Design
 - f. Bachelorstudium Lehramt für die Sekundarstufe (Berufsbildung) – Fachbereich Soziales
 - g. Bachelorstudium Lehramt für die Sekundarstufe (Berufsbildung) – Facheinschlägige Studien ergänzende Studien
- (2) Vom Eignungsverfahren für die Bachelorstudien Lehramt Sekundarstufe (Berufsbildung) (gemäß § 1 Abs. 1, a. – g.) ausgenommen sind:
 - a. Studienwerber*innen, die gemäß § 50 Abs. 2 HG 2005 idgF eine befristete Zulassung im Rahmen von Mobilitätsprogrammen anstreben,
 - b. Studienwerber*innen, die Zulassungen zu oder Abschlüsse von Lehramtsstudien nachweisen,
 - c. Studienwerber*innen, die ein Fachstudium aber kein Lehramtsstudium abgeschlossen haben und als Lehrer*in in einer Schule der Sekundarstufe Berufsbildung tätig sind,
 - d. Studienwerber*innen, die das Eignungsverfahren für das jeweils angestrebte Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Berufsbildung) an einer österreichischen Pädagogischen Hochschule für das betreffende Studienjahr erfolgreich durchlaufen haben,
 - e. Studienwerber*innen, die eine anlässlich der Begründung eines Lehrer*innen-Dienstverhältnisses nach dienstrechtlichen Bestimmungen geführte Eignungsfeststellung nachweisen, sofern das Vorliegen der in der HZV 2007 idgF festgelegten Eignungsanforderungen überprüft und in dieser bescheinigt wird.
- (3) Zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen wird ein frühzeitiger Abschluss des Zulassungsverfahrens dringend empfohlen.



§ 2 Festlegung der erforderlichen Sprachkenntnisse

- (1) Für alle Studien gemäß § 1 Abs. 1 sind die, für die Ausübung des jeweiligen Berufes erforderlichen, Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) Voraussetzung (§ 52 Abs. 2 Z 3 HG 2005 idgF).
- (2) Diese Kenntnisse müssen durch einen der folgenden Abschlüsse, Prüfungen oder Zertifikate spätestens bei der tatsächlichen Zulassung zum ordentlichen Studium nachgewiesen werden:
 1. Abschlüsse (unbeschränkt gültig):
 - a. Reifeprüfungszeugnis aus einer Schule mit Unterrichts- und Prüfungsfach Deutsch bzw. einer österreichischen oder deutschen Auslandsschule
 - b. Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums an einer Bildungseinrichtung mit Deutsch als Unterrichtssprache.
 2. Erfolgreiche Absolvierung der Ergänzungsprüfung Deutsch im Rahmen eines Vorstudienlehrgangs an österreichischen Universitäten (unbeschränkt gültig).
 3. Als Deutsch-Zertifikate (gültig drei Jahre ab Datum der Prüfung) werden insbesondere folgende anerkannt:
 - a. Österreichisches Sprachdiplom – ÖSD Zertifikat C1
 - b. Goethe Institut – Goethe Zertifikat C1
 - c. telc Deutsch „C1 Hochschule“
 - d. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienwerber*innen DSH2
 - e. Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz DSD II
 - f. Test Deutsch als Fremdsprache (Test DaF), mindestens Niveau TDN 4 in allen Teilen
 - g. Sprachenzentrum der Universität Wien – Kurs und erfolgreich abgelegte Prüfungen auf dem Niveau C1/C2.
- (3) Ist eine Zuordnung gemäß Abs. 2 nicht eindeutig möglich, so entscheidet das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorates über die Anerkennung von Nachweisen zur Feststellung der erforderlichen Sprachkenntnisse.
- (4) Personen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, haben die Kenntnis der deutschen Sprache nachzuweisen. Kann der Nachweis der deutschen Sprache nicht erbracht werden, so hat das Rektorat die Ablegung einer Ergänzungsprüfung vorzuschreiben, die vor der Zulassung abzulegen ist. Die Ergänzungsprüfung ist im Rahmen des Besuches eines dafür eingerichteten Hochschullehrganges abzulegen. (§ 52 Abs. 9 HG 2005 idgF)

§ 3 Grundsätze des Eignungsverfahrens

- (1) Das Eignungsverfahren findet einmal pro Studienjahr statt und gilt für die Zulassung im Studienjahr, für das die Zulassung beantragt wurde, und für die Zulassung im darauffolgenden Studienjahr, wenn alle Stufen gemäß § 3 Abs. 3 positiv absolviert wurden.
- (2) Das Rektorat legt die für die Durchführung des Eignungsverfahrens erforderlichen Fristen und Prüfungsinhalte einmal pro Studienjahr fest und veröffentlicht die Informationen zur Feststellung der Eignung gemäß § 52e Abs. 2 HG 2005 idgF unmittelbar nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung.
- (3) Das Eignungsverfahren besteht aus folgenden drei Stufen:
 1. Online-Self-Assessment
 2. Motivationsschreiben
 3. Face-to-Face-Assessment (individuelles Eignungs- und Beratungsgespräch) in Präsenz inkl. Überprüfung der erforderlichen Sprech- und Stimmleistung

- (4) Das Online-Self-Assessment dient der Selbsteinschätzung der Studienwerber*innen bezüglich der Studienwahl im Sinne der persönlichen Eignung für ein Lehramtsstudium (persönliche Eignung, Studien- und Berufsmotivation). Die Absolvierung des Online-Self-Assessments über das Portal Career Counselling for Teachers (cct-austria.at) ist verpflichtend als erster Schritt des mehrstufigen Eignungsverfahrens eigenständig von den Studienwerber*innen durchzuführen und ist die zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am Face-to-Face-Assessment. Als Nachweis über die Durchführung des Online-Self-Assessments gilt die Bestätigung, die nach vollständiger Absolvierung des Online-Self-Assessments automatisiert ausgestellt wird.
- (5) Das Motivationsschreiben dient zur Überprüfung der persönlichen und leistungsbezogenen Eignung, insbesondere nach den Kriterien der Studien- und Berufsmotivation sowie der Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit (in deutscher Sprache sowie gegebenenfalls in anderen Sprachen oder Kommunikationsformen), der psychischen Belastbarkeit, der Selbstorganisationsfähigkeit und der Reflexionsfähigkeit. Die Überprüfung des Motivationsschreibens erfolgt im Rahmen des Face-to-Face-Assessments. Voraussetzung für die Beurteilung des Motivationsschreibens ist, dass dieses durch die*den Studienwerber*in eigenständig verfasst wurde. Der Einsatz von Künstlicher Intelligenz (z. B. Textgeneratoren) ist ausdrücklich untersagt.
- (6) Das Face-to-Face-Assessment in Präsenz dient zur Überprüfung
 - a. der persönlichen und leistungsbezogenen Eignung, insbesondere nach den Kriterien der Studien- und Berufsmotivation sowie der Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit (in deutscher Sprache sowie gegebenenfalls in anderen Sprachen oder Kommunikationsformen) – psychischen Belastbarkeit – Selbstorganisationsfähigkeit – Reflexionsfähigkeit und
 - b. der fachlichen Eignung anhand des Studiums der für das angestrebte Lehramt gültigen Lehrpläne sowie weiterer einführender fachspezifischer Texte sowie
 - c. der pädagogischen Eignung nach professionsorientierten Kompetenzen (didaktische, soziale, inklusive, interkulturelle Kompetenzen, Diversitäts- und Genderkompetenzen, Beratungskompetenzen).
- (7) Eine allgemeine Überprüfung der erforderlichen Sprech- und Stimmleistung erfolgt im Rahmen des Face-to-Face-Assessments. Werden im Zuge dessen keine Auffälligkeiten festgestellt, gilt die Eignung in diesem Bereich als gegeben. Falls sprachliche Auffälligkeiten festgestellt werden, erfolgt eine vertiefende Überprüfung in einem Gespräch zwischen Studienwerber*in und Sprachheilpädagog*innen bzw. Logopäd*innen, die durch die PH Wien beauftragt wurden. Dieses Gespräch dient der Feststellung von sprachlichen Auffälligkeiten auf der phonetisch-phonologischen und pragmatisch-kommunikativen Ebene. Dabei wird vor allen auf korrekte Artikulation, adäquaten Stimmgebrauch und Redefluss geachtet.
- (8) Studienwerber*innen, die zum Face-to-Face-Assessment oder gegebenenfalls zur vertiefenden Überprüfung der Sprech- und Stimmleistung nicht oder zu spät erschienen sind, den Test- bzw. Gesprächsablauf stören, unerlaubte Hilfsmittel verwenden oder den Test vorzeitig abbrechen, werden vom laufenden Eignungsverfahren ausgeschlossen und werden im folgenden Studienjahr nicht zum Studium zugelassen.
- (9) Studienwerber*innen, die zu Beginn des Face-to-Face-Assessments keine Bestätigung über die Durchführung des Online-Self-Assessments vorlegen können oder das Motivationsschreiben nicht fristgerecht übermittelt bzw. nicht eigenhändig verfasst haben, werden vom laufenden Eignungsverfahren ausgeschlossen und werden im folgenden Studienjahr nicht zum Studium zugelassen.

§ 4 Ergebnis des Eignungsverfahrens

- (1) Die Eignung der Studienwerber*innen liegt dann vor, wenn
 - a. das Online-Self-Assessment fristgerecht und vollständig absolviert wurde und
 - b. bei der Überprüfung des Motivationsschreibens und im Face-to-Face-Assessment insgesamt mindestens 80 Prozent der maximal erreichbaren Punkte erreicht wurden, wobei maximal



- 20 Prozent der höchstens erreichbaren Punktezahl für das Motivationsschreiben zu vergeben sind,
- c. mindestens die Hälfte der für das Motivationsschreiben vorgesehenen Punkte (20 % der höchstens erreichbaren Gesamtpunktezahl) erzielt wird, und
 - d. die Überprüfung der erforderlichen Sprech- und Stimmleistung positiv absolviert wurde, d.h. wenn keine Schädigung oder Minderleistung der Stimme und des Sprechens vorliegen, die der Ausübung des Lehrberufes entgegenstehen.
- (2) Ist die Überprüfung der erforderlichen Sprech- und Stimmleistung negativ, so ist ein Nachweis der erforderlichen Sprech- und Stimmleistung im Falle einer bedingten Zulassung gemäß § 50 Abs. 3 HG 2005 idgF bis spätestens zum Ende des ersten Studiensemesters durch ein logopädisches Gutachten zu erbringen.
- (3) Studienwerber*innen, die das Eignungsverfahren abgebrochen haben oder ausgeschlossen wurden, können sich den Eignungsverfahren für die nachfolgenden Studienjahre neuerlich und unbeschränkt oft unterziehen. Wird das Eignungsverfahren nach Abbruch oder Ausschluss in einem der folgenden Studienjahre erneut begonnen, so sind zu diesem Termin alle Stufen vollständig positiv zu absolvieren.

§ 5 Zulassung zum Studium

- (1) Können gemäß § 50 Abs. 6 HG 2005 idgF aus Platzgründen nicht alle Studienwerber*innen, welche das Eignungsverfahren positiv durchlaufen haben, zugelassen werden, so erfolgt die Reihung nach Maßgabe einer entsprechenden Verordnung durch das Rektorat.
- (2) Studienwerber*innen, die aufgrund des Eignungsverfahrens einen Studienplatz erhalten haben, können zum Studium in jenem Studienjahr, für welches das Eignungsverfahren durchgeführt wurde, sowie im darauffolgenden Studienjahr bei Vorliegen aller Voraussetzungen des HG 2005 idgF und der HZV 2007 idgF zugelassen werden. Die Zulassung erfolgt bis zum Ende der Nachfrist des Wintersemesters. Anlässlich der Zulassung sind die Nachweise im Original vorzulegen und werden auf Echtheit und Richtigkeit überprüft. Sofern auf Grund elektronisch zur Verfügung gestellter Unterlagen und der Teilnahme am Eignungsverfahren kein Zweifel an der Echtheit und Richtigkeit der Dokumente und der Identität der Studienwerber*innen besteht, kann die Zulassung nach Maßgabe der Abteilung Studien und Prüfungen (A:SUP) der Pädagogischen Hochschule Wien auch ohne persönliche Vorsprache vorgenommen werden.

§ 6 Registrierung für das Eignungsverfahren

- (1) Im Rahmen des Eignungsverfahrens ist innerhalb einer vom Rektorat festzulegenden Frist eine verpflichtende Online-Registrierung durch die Studienwerber*innen vorzunehmen.
- (2) Die Pädagogische Hochschule Wien kann vorsehen, dass Dokumente (z.B. Passbild, Innenseite eines amtlichen Lichtbildausweises, Nachweise gemäß § 52 iVm 52b HG 2005 idgF) digital zur Verfügung gestellt werden. Spätestens bei der Zulassung zum Studium sind die Originale oder notariell beglaubigte Kopien vorzulegen. Dokumente, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt wurden, sind mit einer autorisierten deutschen oder englischen Übersetzung zu versehen. Studienwerber*innen, die falsche oder unvollständige Angaben machen oder sich nicht fristgerecht registrieren, werden vom Eignungsverfahren ausgeschlossen und werden für das folgende Studienjahr nicht zugelassen.

§ 7 Durchführungsbestimmungen

- (1) Das Eignungsverfahren ist nach den Bedingungen des § 52 Abs. 2 HG 2005 idgF sowie nach Abschnitt 2 der HZV 2007 idgF sowie gemäß den Anforderungen der Curricula zu gestalten.
- (2) Mit der Vorbereitung des Face-to-Face-Assessments ist gemäß Verordnung des Rektorates über die Übertragung von Aufgaben die Institutsleitung des Instituts Sekundarstufe Berufsbildung



(I:SBB) betraut, die geeignete Mitarbeiter*innen der Pädagogischen Hochschule Wien zur Entwicklung heranziehen kann. Die Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen ist zulässig. Die Festlegung der Testmethoden und Materialien für die Vorbereitung der einzelnen Stufen erfolgt durch das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorates nach Anhörung der Institutsleitung des Instituts Sekundarstufe Berufsbildung (I:SBB). Die Organisation des Eignungsverfahrens obliegt dem Institut Sekundarstufe Berufsbildung (I:SBB) im Zusammenwirken mit der Abteilung Studien und Prüfungen (A:SUP).

- (3) Die Abteilung Studien und Prüfungen (A:SUP) unterstützt bei der organisatorischen Durchführung, bei der einheitlichen Berichtslegung nach Abschluss des Verfahrens und bei der Vorbereitung der Anträge auf Zulassung an das Rektorat.

§ 9 Zeitlicher und sachlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung tritt mit 09.03.2026 in Kraft.

Für das Hochschulkollegium:

Mag. Adrian SCHNITZLER, BEd

Wien, 09.03.2026